

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht vom 26. Januar 2023 über die Jahresabschlussprüfung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2019

Prüfungszeitraum: 14.12.2022 bis 18.01.2023 (mit Unterbrechungen)

Seite 5 bis 6 – Punkt 1.1.1 Gegenstand (1.1 Gegenstand, Umfang und Art der Prüfung)

Der Umsetzungsplan für die Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sah vor, dass die Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2020 im vereinfachten Verfahren bis Dezember 2021 erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde erst mit Datum vom 28.11.2022 der Jahresabschluss für das Jahr 2019 mit den entsprechenden Unterlagen übergeben.

Somit liegt ein Verstoß gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 16.02.2021 über die Anwendung des Erlasses zu den Erleichterungen zur beschleunigten Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse in Bezug auf die Einhaltung des Umsetzungsplanes für den Jahresabschluss 2019 vor.

Der Gemeinderat wurde über den Stand des Umsetzungsplanes informiert [Haupt- und Finanzausschuss am 23.11.2021 (TOP 11) und der Gemeinderat am 07.12.2021 (TOP 10)]. Im übrigen wird auf die Beschlüsse BV/003/2021 und BV/049/2022/1 verwiesen.

Seite 9 – Punkt 2 Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung

Die Frist gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA wurde nicht eingehalten.

§ 114 Abs. 1 KVG LSA

(1) Die Kommune hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.

§ 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabschluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und über den Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Vertretung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Aufgrund der Erstellung und Abgabe einer verspäteten Eröffnungsbilanz und der dato gegebenen Möglichkeit der verspäteten Abgabe (Runderlass des MI vom 15.10.2020 und in

Ergänzung vom 22.04.2022) konnte der Beschluss zum Jahresabschluss 2019 nicht gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA erfolgen.

Seite 9 – Punkt 3.2 Inventur

Wir weisen darauf hin, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses 2022 besonders gründlich zu erfolgen hat.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Seite 10 – Punkt 3.4 Zertifikat, Anwendungsprüfung und Freigabe der Software

Eine Anwendungsprüfung mit darauf folgender Programmfreigabe durch den Bürgermeister erfolgte weiterhin nicht. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Zertifizierung nur das Verfahren der Softwareentwicklung unter Einhaltung allgemeiner Standards beinhaltet und eine Freigabe der eingesetzten Software eine Anwendungsprüfung nach § 25 Abs. 2 und 3 KomKBVO voraussetzt. Die Beanstandung aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 bleibt weiterhin in vollem Umfang bestehen.

Die Gemeinde Möser hat umgehend Sorge dafür zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Anwendungsprüfung und die Freigabeerklärung durch den Bürgermeister ordnungsgemäß erfolgen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung in der kommunalen Verwaltungspraxis bedurfte einer Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt über deren Vorgaben. Am 13.02.2023 erhielt die Gemeinde die erforderlichen Muster zur vorzunehmenden Anwendungsprüfung und Freigabeerklärung. Die Muster werden jetzt in den Verwaltungsalltag eingegliedert und die Umsetzung erarbeitet.

Seite 26 – Punkt 6. Hinweise zu Wesentlichkeitsgrenzen

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt deshalb, die Wesentlichkeitsgrenzen durch den Gemeinderat beschließen zu lassen und diese in die eigene Bewertungsrichtlinie aufzunehmen.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit eines Beschlusses über die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen durch den Gemeinderat wird geprüft.

Möser, den 17.02.2023



Köppen
Bürgermeister